

FUSSBALLJUGENDABTEILUNG

Fußballjugendordnung des FC Fortuna Elten 1910 e.V. "Fußballjugendabteilung:

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des FC Fortuna Elten 1910 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2

Aufgaben

Die Fußballjugendabteilung des FC Fortuna Elten 1910 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fußballjugendabteilung des FC Fortuna Elten 1910 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Bestätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Fußballjugendabteilung des FC Fortuna Elten 1910 e.v. sind:

- 1) der Vereinsfußballjugendtag
- 2) der Vereinsfußballjugendausschuss

§ 4 Vereinsfußballjugendtag

a) Die Vereinsfußballjugendtage sind ordentlichen außer- ordentliche. Sie sind das oberste Organ der Fußballjugendabteilung des FC Fortuna. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsfußballjugendtage sind:

- b 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsfußballjugendausschusses
- b 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsfußballjugendausschuss.
- b.3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- b.4. Entlastung des Vereinsfußballjugendausschusses
- b.5. Wahl des Vereinsfußballjugendausschusses
- b.6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis und Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- b.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsfußballjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsfußballjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsfußballjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsfußballjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsfußballjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

d) In der Vereinsfußballjugendversammlung sind neben den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Fußballjugendabteilung alle Mitglieder der Vereinsfußballjugend solange sie zum Zeitpunkt des Vereinsfußballjugendtages in der laufenden Saison noch die Jugend Spielberechtigung haben.

e) Der Vereinsfußballjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen als nicht abgegeben) .

g) Die Mitglieder der Fußballjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

h) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, soweit sie nicht der Fußballjugendabteilung als Mitglied angehören, sind berechtigt, an der Vereinsfußballjugendversammlung teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht.

§5

Vereinsfußballjugendausschuss

Der Vereinsfußballjugendausschuss besteht aus:

a) dem Dem/r Vorsitzenden (Jugendleiter/in), seinem/r Stellvertreter/in, Jugendgeschäftsführerin, Jugendkassierer/in, so viel Beisitzern wie Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen und 2 Jugendvertretern, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.

b) Der Vorsitzende des Vereinfußballjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsfußballjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist Mitglied im geschäftsführenden Vereinsvorstand.

c) Die Mitglieder des Vereinsfußballjugendausschusses werden von dem Vereinsfußballjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsfußballjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsfußballjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

e) Die Mitglieder des neugewählten Vereinsfußballjugendausschusses wählen unter sich den neuen Vereinsfußballjugendvorsitzenden und seinen Stellvertreter .

f) Der Vereinsfußballjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendfußballordnungen sowie der Beschlüsse des Vereinsfußballjugendtages. Der Vereinsjugendfußballausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsfußballjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich

g) Die Sitzungen des Vereinsfußballjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsfußballjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

h) Der Vereinsfußballjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsfußballjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsfußballjugendausschusses.

§ 6

Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugend-Spielordnung des FVN Niederrhein.
Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Fußballjugendordnungsänderungen

Änderungen der Fußballjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsfußballjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsfußballjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Stand Februar 2008